

Jochen Bung / Armin Engländer (Hg.)

Souveränität, Transstaatlichkeit und Weltverfassung

Tagung der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) im September 2014 in Passau



ARSP Beiheft 153

Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

Franz Steiner Verlag



Nomos

Jochen Bung / Armin Engländer (Hg.)
Souveränität, Transstaatlichkeit und Weltverfassung

ARCHIV FÜR RECHTS- UND SOZIALPHILOSOPHIE

ARCHIVES FOR PHILOSOPHY OF LAW AND SOCIAL PHILOSOPHY

ARCHIVES DE PHILOSOPHIE DU DROIT ET DE PHILOSOPHIE SOCIALE

ARCHIVO DE FILOSOFÍA JURÍDICA Y SOCIAL

Herausgegeben von der Internationalen Vereinigung
für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR)

Redaktion: Dr. Annette Brockmüller, LL. M.

Beiheft 153

Jochen Bung / Armin Engländer (Hg.)

Souveränität, Transstaatlichkeit und Weltverfassung

Tagung der Internationalen Vereinigung für Rechts- und
Sozialphilosophie (IVR) im September 2014 in Passau



Franz Steiner Verlag



Nomos

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2017

Satz: DTP + TEXT Eva Burri, Stuttgart

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

Franz Steiner Verlag: ISBN 978-3-515-11620-6 (Print)

Franz Steiner Verlag: ISBN 978-3-515-11630-5 (E-Book)

Nomos Verlag: ISBN 978-3-8487-4015-4

TABLE OF CONTENTS

Vorwort.	7
<i>Jochen Bung (Hamburg) / Armin Engländer (München)</i> Souveränität, Transstaatlichkeit und Weltverfassung	9
<i>Reinhard Merkel (Hamburg)</i> Demokratischer Interventionismus?	13
<i>Mikhail Antonov (St. Petersburg)</i> Conservative Philosophy and the Doctrine of Sovereignty: A Necessary Connection?	45
<i>Hauke Brunkhorst (Flensburg)</i> Recht und Revolution Der <i>Kantian constitutional mindset</i> als normative Schranke evolutionärer Anpassung	61
<i>Günter Teubner (Frankfurt am Main)</i> Paradoxien transnationaler Verfassungen	73
<i>Sabine Müller-Mall (Dresden)</i> Rechtsraum als Begriff. Zur Beschreibung transnationalen und globalen Rechts	83
<i>Stefan Kadelbach (Frankfurt am Main)</i> Konstitutionalisierung und Rechtspluralismus. Über die Konkurrenz zweier Ordnungsentwürfe.	97
<i>Peter Koller (Graz)</i> Die Geltung sozialer Normen.	109
Autoren und Herausgeber.	133

VORWORT

Das vorliegende Beiheft enthält die Texte der Vorträge der Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR), die zu dem Thema „Souveränität, Transstaatlichkeit und Weltverfassung“ vom 25. bis 27. September 2014 an der Universität Passau stattgefunden hat.

Wir möchten allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Tagung noch einmal ganz herzlich für eine äußerst ideen- und diskussionsreiche Begegnung danken. Wir danken der Universität Passau für großzügige finanzielle Unterstützung. Ganz besonderer Dank gebührt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ohne deren tatkräftige Unterstützung und organisatorische Gesamtleistung die Tagung gar nicht möglich gewesen wäre, namentlich Markus Abraham und Till Zimmermann, aber auch Thomas Jänicke, Anna Lena Meisenberger, Amelie Rösl, Georgia Stefanopoulou sowie Lisa Förster, Franziska Gotthard, Teresa Göttl, Leonie König, Katrin Pilgram, Julius Schauf und Ulrich Völker.

Hamburg und München am 7. Oktober 2016
Jochen Bung
Armin Engländer

SOVERÄNITÄT, TRANSSTAATLICHKEIT UND WELTVERFASSUNG

Bevor der wissenschaftliche Teil der Tagung beginnt, möchten wir über die drei Begriffe, die das Thema bestimmen, ein paar kurze Bemerkungen machen. Sie sollen andeuten, wie bedeutungs- und diskussionsoffen das Thema ist.

Der vertrauteste, wenn auch vielleicht unklarste Anknüpfungspunkt ist jener der Souveränität. Man kann sie sich in einem Vergleich zur personalen Selbstbestimmung ausdenken, dann kommt man über Variationen wie „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ oder „Volkssouveränität“ zu einem handhabbaren Analogon. Problematisch wird es, wie im zwischenmenschlichen Verhältnis, wenn zwei Selbstbestimmungsansprüche aufeinandertreffen, die sich in ihrem Gehalt einander ausschließen.

Die denkwürdigste Stelle, die es zu diesem Problem gibt, findet sich im Mehrheitsvotum der sogenannten Solange-I-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1974. Zur Möglichkeit der Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen nach Art. 24 Abs. 1 des Grundgesetzes heißt es:

„Das kann nicht wörtlich genommen werden. Art. 24 GG muss wie jede Verfassungsbestimmung ähnlich grundsätzlicher Art im Kontext der Gesamtverfassung verstanden und ausgelegt werden. Das heißt, er eröffnet nicht den Weg, die Grundstruktur der Verfassung, auf der ihre Identität beruht, ohne Verfassungsänderung, nämlich durch die Gesetzgebung der zwischenstaatlichen Einrichtung zu ändern. [...] Art. 24 ermächtigt nicht eigentlich zur Übertragung von Hoheitsrechten, sondern öffnet die nationale Rechtsordnung [...] derart, dass der ausschließliche Herrschaftsanspruch der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes zurückgenommen und der unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit eines Rechts aus anderer Quelle innerhalb des staatlichen Herrschaftsbereichs Raum gelassen wird.“¹

Es ist nicht klar, worin der Unterschied bestehen soll, vielmehr erscheinen Zurücknahme des ausschließlichen Herrschaftsanspruchs zugunsten anderer Rechtsquellen und Übertragung von Hoheitsrechten lediglich als zwei unterschiedliche Beschreibungen ein und desselben Vorgangs.

Dieser Vorgang ist mittlerweile unstrittig, allerdings verwendet das Bundesverfassungsgericht auch in neuerer Zeit denkwürdige Formeln. In der Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 sagt es, das „letzte Wort“ der deutschen Verfassung“ stehe „einem internationalen und europäischen Dialog der Gerichte nicht entgegen, sondern [sei] dessen normative Grundlage“². Was soll das heißen, wenn ein Dialog seinem Begriff nach auf eine Form der Verständigung geht, die sich gerade dadurch auszeichnet, dass keiner der Beteiligten das Recht des letzten Wortes beansprucht? Das ist auch in der Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts anerkannt, denn sonst ergeben die Anführungszeichen, in die man das letzte Wort gestellt hat, keinen Sinn.

Dass man Souveränität am Modell der Selbstbestimmung einer Person entwickelt, ist nichts Ungewöhnliches, denn Staaten sind nichts anderes als Personen,

1 BVerfGE 37, 271, 279 f.

2 BVerfGE 128, 326, 369.

nämlich Personen im juristischen Sinne. In Kants Friedensschrift heißt es: „Völker als Staaten können wie einzelne Menschen beurteilt werden“³. So gesehen ist der zweite der Tagungsbegriffe, Transstaatlichkeit, fast selbstverständlich: Staaten können, wie Menschen, nicht für sich alleine existieren, sondern nur, indem sie aus sich heraus und auf andere zugehen. Staaten existieren nur, wo es Grenzüberschreitungen gibt. Diese Überschreitungen können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein, wie die Veränderung von Flussläufen, militärische Episoden, soziale Bewegungen, Migration, Verträge. Staaten können, wie der Fall des Europäischen Einigungsprozesses zeigt, sogar darin übereinkommen, etwas Drittes ins Werk zu setzen, in dem sie als Staaten zumindest partiell oder sektoral verschwinden.

Dieses Dritte kann, wie ebenfalls der Fall der Europäischen Integration zeigt, auch eine Verfassung sein, auch wenn politische Klugheitsregeln mit Blick auf bestimmte Selbstverständnisse und bestimmte Auffassungen vom Wesen des „letzten Wortes“ es gebieten können, zur Beschreibung dieses Vorgangs den Begriff der Verfassung nicht zu verwenden. Es gibt jedenfalls keinen Grund, den dritten der Tagungsbegriffe, jenen der Weltverfassung, als Ausdruck von Größenwahn zu betrachten. Worin liegt aber die besondere Schwierigkeit dieses Begriffs? Sie liegt in der Neigung, die Weltverfassung nach dem Modell der Verfassung des Nationalstaats zu konzipieren. Dieser Konzeption liegt allerdings eine *petitio principii* zugrunde: ein Verständnis von nationalstaatlicher Verfasstheit als maßgeblicher Norm für alle Verfassungen. Rechtssoziologische Untersuchungen haben hier zu Recht darauf hingewiesen, dass die Semantik des Rechtsbegriffs alternative Verfassungsverständnisse zulässt. Bedingung ist eine Auflockerung des juristisch oder staatsphilosophisch prävalenten Verfassungsholismus. Die Einheit der Rechtsordnung ist, wie schon in jeder studentischen Falllösung erfahren werden kann, nur ein Argument unter anderen.⁴ Auch die Diagnose des fragmentarischen Charakters der Globalverfassung⁵ muss nicht verzagt machen, sondern ist einstweilen nur als Index dafür anzusehen, dass etwas in Entwicklung begriffen ist.

Es gibt unzweifelhaft ein „Mehr an Recht“⁶ außerhalb staatlicher Normsetzungstätigkeit.⁷ Bayerische Kreditinstitute haben sich geweigert, für den Vorsitzenden einer rechtspopulistischen und islamfeindlichen Partei Girokonten weiterzuführen, und zwar mit dem Argument, die Programmatik der Partei verstoße gegen das friedliche Miteinander und die Menschenwürde.⁸ Private Unternehmen bedienen sich also ganz selbstverständlich eines Rückgriffs auf Grund- und Menschenrechte, um bestimmte Entscheidungen zu begründen. Unabhängig davon, dass solche Entscheidungen auch unternehmerisch motiviert sind, also dazu dienen, den Marktwert des Unternehmens als moralisch integre Person zu erhöhen, wird durch solche Vorgänge belegt, dass Grund- und Menschenrechte eine unmittelbare horizontale Gel-

3 Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden* [1795], Stuttgart 1984, 16.

4 Vgl. Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1995, 73: „Einheit des Rechtssystems keine operative Prämisse des Rechtssystems“.

5 Dazu Gunther Teubner, *Verfassungsfragmente*, Berlin 2012.

6 BVerfGE 34, 269, 286 ff.

7 S. zur Thematik Stefan Kadelbach / Klaus Günther, *Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung*, Frankfurt am Main 2011.

8 S. dazu Bernd Kastner / Ekkehard Müller-Jentsch, *Banken kündigen Stürzenbergers Konten*, 30. September 2013, www.sueddeutsche.de.

tungsdimension haben, was in einer zu strikten Engführung von Recht und Staat aus dem Blick geraten kann. Freilich bedarf es, damit Recht nicht nur Geltung beanspruchen, sondern, mit Kelsens berühmter Wendung, im Großen und Ganzen auch wirksam sein kann, des Rechtszwangs. Dieser Umstand erklärt die Attraktivität des ideellen Fluchtpunkts einer Weltrepublik. Häufig wird in diesem Zusammenhang behauptet, Kant habe diese Idee verworfen, aber das stimmt nicht. Für Kant ist die Idee der Weltrepublik ganz richtig, nur scheitert sie faktisch an dem, was Kant als die „Idee [der Staaten] vom Völkerrecht“⁹ bezeichnet.

Was das genau heißt, ist offen, genauso wie es die Leitbegriffe dieser Tagung sind. Ihre Veranstalter erhoffen sich ein paar klärende Auseinandersetzungen oder Zusammenführungen, nicht aus theorieästhetischen Gründen, sondern weil die damit zusammenhängenden Fragen akuter geworden sind und in der zu beobachtenden Renaissance des politischen Denkens und Handelns in nationalistischen und kulturalistischen Kategorien das Gute an diesen Begriffen verloren zu gehen droht.

9 Kant (Fn. 3), 20.

DEMOKRATISCHER INTERVENTIONISMUS?

I. DREI MODELLE

Die Grundfrage meines Themas ist einfach: Kann ein militärisches Eingreifen legitimierbar sein – etwa als sog. Humanitäre Intervention oder unter dem jüngeren völkerrechtlichen Titel der „Schutzverantwortung“ (Responsibility to Protect/RtoP) –, das allein oder vorrangig den Zweck eines demokratischen Regimewechsels in einem fremden Staat verfolgt? Ein Krieg also mit dem Ziel, ein autoritäres Regime zu entmachten und der Bevölkerung im *target state* die Segnungen einer demokratischen Regierungsform zu bringen?

Drei Formen einer solchen Intervention lassen sich unterscheiden. Jede von ihnen ist seit der Jahrtausendwende von demokratisch regierten Staaten unternommen und in ihren jeweiligen Besonderheiten exemplarisch verdeutlicht worden.

(1.) Das Modell Irak (2003): direkte, nicht erbetene Intervention ausschließlich mit eigenen militärischen Mitteln des oder der Intervenierenden.

(2.) Das Modell Libyen (2011): direktes militärisches Eingreifen per Luftunterstützung auf seiten bewaffneter Aufständischer, also Parteinahme in einem fremdstaatlichen Bürgerkrieg. Sie mag entweder zum alleinigen Zweck eines Regimewechsels erfolgen oder aber, wie in Libyen, mit dem doppelten Ziel des Regimewechsels einerseits und eines genuinen RtoP-Anspruchs andererseits: Schutz der Bevölkerung im Zielstaat gegen ihre eigene Regierung.

(3.) Das Modell Syrien (seit 2011): indirekte Intervention durch Unterstützung eines bewaffneten Aufstands ohne unmittelbar eigenes militärisches Engagement.

Das „Modell Irak“ lasse ich im Folgenden beiseite. Zur Reminiszenz, und wenn man will ad acta, nur eine knappe Bemerkung: Der Angriff, nicht autorisiert vom UN-Sicherheitsrat, wurde zunächst gestützt auf ein vermeintliches Recht der Intervenienten¹ zur präventiven Selbstverteidigung gegen eine angebliche Bedrohung durch „weapons of mass destruction“ in den Händen des irakischen Machthabers. Das war schon normativ die Beschwörung einer haltlosen Schimäre. Nachdem sich auch deren faktische Prämissen als gegenstandslos erwiesen hatten, tauschte man umstandslos die Legitimationsgrundlage aus. Jedenfalls, so hieß es nun, befreie man ein gepeinigtes Volk von einer grausamen Diktatur und bringe ihm die Segnungen einer demokratischen Regierungsform; auch das rechtfertige den Angriff.² Mit der

1 Der USA und Großbritanniens. Die militärisch unbedeutenden Unterstützer („coalition of the willing“) darf man hier ignorieren; soweit sie sich überhaupt Gedanken dazu gemacht haben, dürften sie ein Recht zur Hilfe im normativen Dunstkreis des Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen reklamiert haben.

2 Die in Washington und London ebenfalls herangezogene Begründung, der Angriff sei zur erneuten Durchsetzung der mehr als zehn Jahre alten Resolution 678 des Sicherheitsrats, die 1990 die Gewaltanwendung zur Befreiung Kuwaits autorisiert hatte, gerechtfertigt, da der Irak die Auflagen des anschließenden Waffenstillstands verletzt habe, war offensichtlich unhaltbar; vgl. Michael Bothe, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: *Völkerrecht*, hg. Von Wolfgang Graf Vitzthum und Alexander Proelß, 6. Aufl., 2013, Kap. 8 Rn. 24.